Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Band VII: Freiheitsrechte

Bearbeitet von
Andreas von von Arnauld, Prof. Dr. Herbert Bethge, Martin Bullinger, Axel Freiherr von von Campenhausen, Matthias Cornils, Kay Hailbronner, Wolfram Höfling, Hans-Detlef Horn, Prof. Dr. Jörn Ipsen, Josef Isensee, Matthias Jestaedt, Prof. Dr. Michael Kloepfer, Prof. Dr. Hanno Kube, Ute Mager, Detlef Merten, Stefan Mückl, Ralf Müller-Terpitz, Albrecht Randelzhofer, Edzard Schmidt-Jortzig, Fabian Wittreck, Prof. Dr. Paul Kirchhof

3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2009 2009. Buch. XLIV, 1374 S. Gebunden. Buckram-Leinen mit Goldprägung. Mit Schutzumschlag. Im Schuber
ISBN 978 3 8114 7174 0
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 1988 g

Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Staatsrecht

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Vor sechzig Jahren lag Deutschland nach dem verlorenen Krieg politisch, moralisch und wirtschaftlich darnieder. Die Menschen wußten nicht, wie sie den Winter überleben könnten, fürchteten eine Fremdherrschaft auf Dauer und sprachen über die Gefahr eines dritten Weltkrieges. In dieser Krise setzt das Grundgesetz auf die Freiheit des einzelnen, seine eigenen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, auf Lebensmut, Einsatzbereitschaft und Entscheidungskraft als Fundamente der Erneuerung des Staatswesens, der Wirtschaft, einer in der Perspektive von Jahrhunderten zurückgewonnenen Kultur. Diese Freiheit stützte sich auf die Bereitschaft aller, es von Grund auf besser zu machen.

Deshalb wurden die Grundrechte im Gegensatz zur Weimarer Verfassung an den Anfang des Grundgesetzes gestellt. Der Verfassunggeber wollte klar zum Ausdruck bringen, „daß die Rechte, deren der Einzelmensch bedarf, wenn anders er in Würde und Selbstachtung soll leben können, die Verfassungswirklichkeit bestimmen müssen. Letztlich ist der Staat dazu da, die äußere Ordnung zu schaffen, deren die Menschen zu einem auf der Freiheit des einzelnen beruhenden Zusammenleben bedürfen. Aus diesem Auftrag allein stammt letztlich die Legitimität seiner Machtausübung“, so der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Abgeordnete Carlo Schmid. Und innerhalb des Grundrechtskatalogs steht die persönliche Freiheit vor der Gleichheit. Auch dieses war, wie der Vorsitzende des Grundsatzausschusses Hermann von Mangoldt begründete, wohlbedacht: „Die reine Gleichheit kann stark zur Massendemokratie führen und würde gerade den Grundsatz, den wir nach einer Zeit der Unterjochung der Freiheit glauben betonen zu müssen, in den Hintergrund drängen.“

Erleben oder empfinden wir auch gegenwärtig eine Finanz- und Wirtschaftskrise, so ist die Ausgangslage doch eine andere als im Jahre 1949: Es droht die Gefahr wirtschaftlicher Einbußen. Doch der Staat des Grundgesetzes ist stabil. Politisch allseits anerkannt, verfügt er über kraftvolle Ressourcen der Wissenschaft und Kultur, stützt sich auf eine der reichsten Volkswirtschaften und ein gediegenes Umfeld der Europäischen Union. Gleichwohl scheinen die Menschen gelegentlich – das wird sich glücklicherweise als Irrtum erweisen – von einer staatsbürgerlichen Migräne befallen, sich in Bedenklichkeiten zu überbieten, ihre alleinige Hoffnung auf den Staat und seinen schier unerschöpflichen Haushalt zu richten. Das Vertrauen in das Recht droht verlorenzugehen. Es wird entwertet in einer Inflation sich täglich vermehrender Normen, unter denen die Grundprinzipien der Menschenwürde, der Jedermannsfreiheit, der politisch einzufordernden Verantwortlichkeit, der verallgemeinerungsfähigen Handlungsmaßstäbe, der Kultur des Maßes verschüttet werden. Der Bürger glaubt einen Anspruch auf immer weitere Staatsleistungen zu haben, die nach den Einflüsterungen der Parteien und Verbände stets zu niedrig bemessen sind. Das Verteilungsverfahren entsolidarisiert. Mißtrauen kommt auf gegen einen Staat, der seine Leistungen aus wachsender Verschul-

dung finanziert und in seinem Umgang mit Geld die Gediegenheit vermissen läßt, die jeder Bürger sich für seinen eigenen Haushalt als selbstverständlich abverlangt.

Der Mensch trifft nicht auf einen frei verfügbaren, sondern auf einen staatlich und wirtschaftlich geformten Lebensbereich. Die moderne Technik macht den Menschen durchsichtig, ausforschbar und dokumentierbar, so daß seine Individualität und Selbstbestimmung durch Daten- und Systemschutz abgeschirmt werden müssen. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist angewiesen auf den Staat als Friedensgaranten, aber auch als Organisator und Financier von Krankenversicherung und Gesundheitsvorsorge. Anbieter und Nachfrager begegnen sich weniger in individueller Vertragsfreiheit als in einem von Allgemeinen Geschäftsbedingungen normähnlich geprägten Angebot und einer vom Verbraucherschutz bestimmten Nachfrage. Die Lebensbedingungen hängen ab von der staatlich bereitgestellten Infrastruktur des Verkehrswesens, von Planung und Energieversorgung, von innerem Frieden und seiner verwaltungsrechtlichen Gewährleistung, von Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht.

Das Kind wird in Familie und Schule, vorschulischen Einrichtungen und außerfamiliärer Erziehung zur Freiheit befähigt. Die tatsächlichen Freiheitsalternativen hängen wesentlich davon ab, ob der Schüler in seiner sozialen und religiösen Orientierung, in Musik und Sport, in klassischen und modernen Sprachen, im Rechnen und in Computertechnik zur tatsächlichen Freiheitsmündigkeit geführt wird. Die Entwicklung seiner Meinungen, Lebenssichten und Grundsatzwertungen stützt sich später wesentlich auf gesellschaftliche Einflüsse, auf Medien und veröffentlichte Meinungen, auf Vereinigungen, Parteien, auf religiöse und weltanschauliche Autoritäten.

Wissenschaft und Kunst ereignen sich vielfach in staatlichen Einrichtungen; die Grundrechtsausübung ist nicht selten in öffentlicher Hand monopolisiert, so daß Freiheit sich in Gleichheit verwandelt. Aus dem freien wird ein staatlich gesteuerter Bürger, wenn Firmengründung und Investition, Finanzierungs- und Versicherungsgeschäft von Subventionen und Steuernachlässen abhängig werden, wenn Umwelt und Technik staatlichen Zielvorgaben folgen, wenn der Wissenschaftler sich Exzellenzvorgaben und Zielvereinbarungen unterwirft.

Doch der Verfassungsstaat wahrt grundsätzlich Distanz zum freiheitsberechtigten Bürger. Er sucht die Frage nach der Gerechtigkeit in der Idee der Freiheit – in definierten, begrenzten Freiheitsrechten – zu beantworten. Jedermann darf für den ihm zugewiesenen Lebensbereich selbst entscheiden, was gerecht und was ungerecht sei. Diese Entscheidung greift nicht über auf die Freiheit der anderen. Sie ist für die Rechtsgemeinschaft nicht verbindlich. Die Frage nach Gerechtigkeit und Wahrheit wird ersetzt durch Kompetenz und Verfahren, durch Befugnisse und politische Verantwortlichkeiten, durch demokratische Legitimation und individualnützige Freiheit, letztere negativ verstanden als Freiheit vom Staat. Das Symbol der liberalen Demokratie ist nicht nur die Justitia mit Waage und Schwert, sondern auch die Freiheitsstatue, die mit einer Fakkel zur Befreiung ruft und stets erneuerbare Freiheit fordert.

Der Verfassungsstaat organisiert das Zusammenleben der Menschen in dem Bemühen, die Freiheit der Bürger möglichst wenig einzuschränken und ihren Eigennutz möglichst wenig zurückzudrängen. Der Bürger geht nicht auf im Staat und der Mensch nicht im Staatsbürger. Die Verfassung trifft institutionelle Vorkehrungen der Freiheitssicherung, unterwirft das Abstimmbare dem demokratischen Mehrheitsprinzip, organisiert, stärkt und mäßigt die Staatsorgane durch Gewaltenteilung und begrenzt die Macht des Staates durch Grundrechte. Diese Grundentscheidung für die Freiheit ist bedroht, wenn die Freiheit vom Staat übergeht in eine Steuerung durch den Staat.

Die Freiheitsrechte sind Mitte und Herz der Verfassung. Sie gewinnen ihre normative Kraft und ihre tatsächliche Wirkung aus den Strukturen und Legitimationsbedürfnissen des demokratischen Verfassungsstaates, seinen Institutionen, seinen freiheitsschützenden Verfahren, seiner Begründung in der gewachsenen Rechtskultur der Nation, der Europäischen Union, der völkerrechtlichen Gemeinschaft. Diesen elementaren Ausgangsbefund von Verfassungsentstehung und Verfassungswirklichkeit nimmt das Handbuch des Staatsrechts auf. Die Grundrechte, die das ganze Gemeinwesen durchdringen und prägen, sind durchgehendes Thema des gesamten Werkes, zunächst, in den ersten Teilen, mehr einschlußweise, nunmehr aber ausdrücklich und unmittelbar. Die ersten sechs Bände stellen Staat und Verfassung dar in ihren historischen Grundlagen und ihrer gegenwärtigen Gestalt, in demokratischer Legitimation und Staatsorganen, Staatsaufgaben und Rechtsquellen, Organisation, Verfahren und Finanzen sowie in der föderalen Ausdifferenzierung zweier Handlungsebenen der Staatlichkeit. Aus diesem kulturellen Humus und dieser rechtlichen Grundlage blüht die Freiheit.

Bonn und Heidelberg, im August 2009

Josef Isensee *Paul Kirchhof*